

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 21.04.1828 publ. 30.04.1828

zunehmender Bevölkerung oder aus sonstigen Ursachen sich davon zu trennen und eine besondere Nebenschule anzulegen in dem Falle ist.

Welches hierdurch auf höchsten Befehl zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

14) Bekanntmachung der Militär-Commission vom 21. April, publ. am 30. April 1828.

betreffend den Umfang der Beweisraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militär-Dienstvergehungen. Auf Seiner Herzoglichen Durchlaucht Höchsten Befehl wird folgende Höchste Resolution vom 16. April 1828., betreffend den Umfang der Beweisraft des Zeugnisses eines Officiers gegen Unterofficiere und Soldaten bey Militär-Dienstvergehungen, hiedurch öffentlich bekannt gemacht:

Diejenige Meldung oder Anzeige eines Officiers gegen seine Untergebenen, welche auf desselben eigener Wahrnehmung im Dienste gegründet ist und im officiellen Wege auf seine Amtspflichten und Verantwortlichkeit an seinen vorgesetzten gemacht wird, soll von dem, der sie annimmt, gleichfalls auf seine eigene Verantwortlichkeit, sowohl rücksichtlich der Fähigkeit des Meldenden zur Wahrnehmung des Angezeigten, als auch rücksichtlich seiner augenblicklichen Gemüthsstimmung sorgfältig erwogen und solches bey der weitem Meldung bemerkt werden.

Sobald nun bey einer solchen Meldung